

Aufgaben des Triebfahrzeugpersonals

1. Allgemeine Aufgaben

- 1.1. Das Triebfahrzeugpersonal ist für die sichere, pünktliche und wirtschaftliche Ausführung des Zugfahr- und Rangierdienstes sowie der sonstigen Leistungen mit verantwortlich. Bei Gefahr ist umsichtig, geistesgegenwärtig und entschlossen zu handeln und alles zu tun, um Unfälle zu verhindern bzw. Unfallfolgen zu vermindern.
- 1.2. Das Triebfahrzeugpersonal muß alle für die Wahrnehmung der Dienstaufgaben geltenden Bestimmungen kennen und gewissenhaft beachten.
- 1.3. Triebfahrzeugführer und Beimann bzw. Heizer dürfen sich nicht ohne gegenseitige Verständigung vom Triebfahrzeug entfernen.

2. Besondere Aufgaben des Triebfahrzeugführers

- 2.1. Der Triebfahrzeugführer ist dafür verantwortlich, daß der betriebssichere und einsatzfähige Zustand des Triebfahrzeuges durch sachgemäße Pflege und Wartung sowie Bedienung erhalten bleibt.
- 2.2. Der Triebfahrzeugführer ist für die Führung des Nachweises gemäß Abschn. 6.3. der Anweisung Nr. 12 zur BOA — Instandhaltung der Fahrzeuge — verantwortlich.
- 2.3. Der Triebfahrzeugführer hat als Aufsichtsführender den Beimann bzw. den Heizer über die sachgemäße und rechtzeitige Verrichtung seiner Dienstaufgaben zu unterweisen und anzuleiten.
- 2.4. Die ihm zur Qualifizierung bzw. Ausbildung zugewiesenen Betriebseisenbahner hat er in der Behandlung und Führung des Triebfahrzeuges anzuleiten. Er trägt die volle Verantwortung, wenn er einem Triebfahrzeugführeranwärter die Führung des Triebfahrzeuges überläßt.
- 2.5. Unbefugten darf er die Führung des Triebfahrzeuges nicht überlassen.
- 2.6. Triebfahrzeuge müssen beaufsichtigt werden, solange sie durch eigenen Antrieb bewegungsfähig sind. Bevor der Triebfahrzeugführer das Triebfahrzeug verläßt, hat er es gegen unbeabsichtigtes Bewegen durch Abschalten der Kraftübertragung und Anziehen der Hand- bzw. Feststellbremse und unbefugtes Ingangsetzen zu sichern. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugtes Ingangsetzen sind vom Anschließer in der Dienstordnung festzulegen.

3. Besondere Aufgaben des Beimannes bzw. des Heizers

- 3.1. Der Beimann bzw. Heizer hat den Triebfahrzeugführer bei der Pflege und Wartung des Triebfahrzeuges und den sonstigen Dienstaufgaben zu unterstützen und dessen Weisungen und Arbeitsaufträge auszuführen.
- 3.2. Der Beimann bzw. der Heizer hat das Triebfahrzeug sofort anzuhalten, wenn der Triebfahrzeugführer während der Fahrt dienstunfähig wird. Das Trieb-

fahrzeug ist gegen unbeabsichtigtes Bewegen und unbefugtes Ingangsetzen gemäß Abschn. 2.6. zu sichern. Es ist Hilfe anzufordern bzw. herbeizuholen.

4. Behandlung und Bedienung der Triebfahrzeuge

- 4.1. Die Pflege und Wartung der Triebfahrzeuge hat nach den Bestimmungen des Abschn. 2.2. der Anweisung Nr. 12 zur BOA – Instandhaltung der Fahrzeuge – zu erfolgen.
- 4.2. Für die sachgemäße Bedienung der Triebfahrzeuge sind die in den Bedienungsanweisungen des Herstellers festgelegten Bestimmungen zu beachten.
- 4.3. Zur Vermeidung außergewöhnlicher Schäden (z. B. durch Frost, Schnee, Brände) sind die Hinweise des Herstellers und die besonderen Festlegungen des Anschliefers gewissenhaft zu befolgen.
- 4.4. Die Bedienung der Bremsrichtungen hat gemäß den Bestimmungen der Dienstvorschrift für den Bremsdienst, Teilheft 2, Bedienen der Bremsen im Betrieb (Dienstvorschrift 979 Th 2 der Deutschen Reichsbahn) zu erfolgen.
- 4.5. Bei Schleudergefahr sind die Schienen ausreichend zu sanden. Kurzzeitiges Sanden, wobei nur ein Teil des Radumfangs Sand erhält, begünstigt das Schleudern wegen der ungleichen Haftreibung. Im Bereich von Weichen und Isolierschienen sowie auf Drehscheiben und Schiebebühnen darf nur im Gefahrenfall gesandet werden.
- 4.6. Während des Schleuderns ist das Sanden verboten, weil hierdurch schwere Schäden an den Antriebsaggregaten entstehen können.
- 4.7. Neigt das Triebfahrzeug trotz Sandens zum Schleudern, ist die Zugkraft des Triebfahrzeuges entsprechend zu verringern. Beim Eintreten des Rad-schleuderns ist die Zugkraft sofort zu unterbrechen und nach Beendigung des Schleuderns wieder anzufahren.
- 4.8. Während der Fahrt sind in angemessenen Zeitabständen alle vorhandenen Anzeigeinstrumente zu beobachten. Werden dabei Abweichungen von den in den Bedienungsanweisungen festgelegten Grenzwerten festgestellt oder treten ungewöhnliche Nebengeräusche auf, ist sofort anzuhalten und die Ursache zu ermitteln. Kann die Ursache nicht einwandfrei ermittelt und beseitigt werden, ist die Unterhaltungsstelle zu verständigen.